

Vorlage der Spezialkommission 2010/9 «Programm Agglomerationsverkehr»

für die 2. Lesung

vom 20. Mai 2011

11-35

Anhang 3

Gesetz über die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Programms zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Agglomeration Schaffhausen (Agglomerationsprogramm 1. Generation). Zweck

² Das Programm zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur umfasst alle Massnahmen des Strassen-, Schienen- und Langsamverkehrs, die vom Bund mit Beiträgen aus dem Infrastrukturfonds mitfinanziert werden.

Art. 2

¹ Der Kantonsrat beschliesst unter Vorbehalt der Volksrechte mit Rahmen- oder Objektkrediten über die Umsetzung des Programmes beziehungsweise der einzelnen Etappen. Finanzierung

² Rahmen- oder Objektkredite werden in der Regel brutto beschlossen. Sie reduzieren sich um Beiträge des Bundes, der Gemeinden und allfälliger Dritter.

Art. 3

Rahmenkredit

¹ Innerhalb eines Rahmenkredites kann der Regierungsrat zwischen den einzelnen Verpflichtungskrediten geringfügige Verschiebungen vornehmen.

² Er kann im Rahmen des Kredites verbindlich zugesicherte Bundesbeiträge vorfinanzieren.

Art. 4

Beiträge an die Gemeinden

An den Baukosten von Massnahmen, die nach diesem Gesetz von den Schaffhauser Gemeinden umgesetzt und finanziert werden, beteiligt sich der Kanton nach Abzug der Beiträge des Bundes und allfälliger Dritter mit 50 Prozent, unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Anlagen befinden.

Art. 5

Beiträge der Gemeinden

¹ An den Baukosten von Massnahmen, die nach diesem Gesetz vom Kanton umgesetzt und finanziert werden, beteiligen sich die Schaffhauser Standortgemeinden nach Abzug der Beiträge des Bundes und allfälliger Dritter mit 50 Prozent, unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Anlagen befinden.

² Für die Elektrifizierung der Bahnlinie Schaffhausen–Erzingen (– Basel) werden keine Gemeindebeiträge erhoben.

Art. 6

Anderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) das Baugesetz vom 1. Dezember 1997:

Art. 4 Abs. 4

⁴ Standorte von verkehrsintensiven Einrichtungen sind im Richtplan zu bezeichnen. Als verkehrsintensive Einrichtungen gelten Bauten und Anlagen, bei denen wegen ihrer Grösse oder Bedeutung zu erwarten ist, dass sie erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- oder Versorgungsstrukturen haben oder erhebliche Umweltbelastungen mit sich bringen.

b) das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005:

Art. 13 Abs. 2

² Der Kantonsrat befindet abschliessend über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 1 Mio. Franken und Darlehen bis zu einem Betrag von 15 Mio. Franken ge-

mäss diesem Gesetz sowie Beteiligungen an Tarif- oder Verkehrsverbänden und weitere Tarifmassnahmen oder Tarifierleichterungen, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

- c) das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008:

Art. 3 Abs. 2 Ingress

² Unter Vorbehalt von Art. 14^{bis} werden nicht gefördert:

Art. 14^{bis}

Durch Beschluss des Kantonsrates können dem Generationenfonds für die Elektrifizierung der Bahnlinie Schaffhausen - Erzingen (- Basel) Beiträge bis insgesamt 15 Mio. Franken entnommen werden.

Art. 7

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Beschluss
über die Bewilligung eines Rahmenkredites für
den Bau der S-Bahn Schaffhausen**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

¹ Für den Bau der 1. Etappe der S-Bahn Schaffhausen wird ein Rahmenkredit von 74.86 Millionen Franken (Bund 15.32 Mio. Franken, Kanton 45.85 Mio. Franken, Gemeinden 13.69 Mio. Franken) bewilligt.

² Der Kredit entspricht dem Projekt- und Preisstand vom Dezember 2009 und kann vom Regierungsrat um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöht werden.

³ Er reduziert sich um die Beiträge des Bundes, der Gemeinden und allfälliger Dritter.

2.

¹ Der Rahmenkredit wird auf folgende Verpflichtungskredite aufgeteilt (in Mio. Franken):

| | |
|---|------|
| a) Elektrifizierung Schaffhausen - Erzingen (- Basel) (Bund 4.51; Kanton 30.49) | 35.0 |
| b) Ausbau Bahnhof Schaffhausen (Bund 3.47; Kanton 3.12; Stadt Schaffhausen 3.12) | 9.7 |
| c) Ausbau Bahnhof Thayngen (Bund 0.77; Kanton 1.67; Gemeinde 1.67) | 4.1 |
| d) Neue Bahnhaltestelle Beringerfeld (Bund 1.39; Kanton 2.41; Gemeinde 2.41) | 6.2 |
| e) Wendegleis Jestetten (Bund 1.73; Kanton 1.67) | 3.4 |
| f) Neue Bahnstation Neuhausen Zentrum mit Lift (Bund 2.06; Kanton 4.28; Gemeinde 4.28) | 10.6 |
| g) Aufwertung Station Herblingen (Bund 1.39; Kanton 2.21; Stadt Schaffhausen 2.21) | 5.8 |

² Der Regierungsrat bewirtschaftet den Rahmenkredit.

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, in Vereinbarungen mit den Bahnunternehmen oder den Gemeinden und dem Bund die Beiträge und deren Auszahlung zu regeln.

3.

¹ Für den Betrieb der S-Bahn Schaffhausen zwischen Jestetten und Schaffhausen wird nach Abzug der Gemeindebeiträge ein jährlicher Staatsbeitrag von 1.2 Millionen Franken bewilligt.

² Der Beitrag entspricht dem Projekt- und Preisstand vom Dezember 2010 und kann vom Regierungsrat um die ausgewiesene Teuerung erhöht werden.

³ Er reduziert sich um allfällige Beiträge Dritter.

4.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Beschluss
über die Genehmigung der Anpassung des
kantonalen Richtplans zum
Agglomerationsprogramm Schaffhausen**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997

beschliesst:

1.

Die vom Regierungsrat am 23. November 2010 beziehungsweise am 22. März und 24. Mai 2011 erlassenen Anpassungen des kantonalen Richtplans werden genehmigt.

2.

Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am:



Behördenverbindlicher Richtplan

Teil D

gemäss
Richtplanungssystematik

Begriffserklärung auf S. 18
(Rückseite)

2 Besiedlung

- Folgende minimale Standortanforderungen an Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und verkehrsintensive Einrichtungen sind einzuhalten:

Bahn: 15-Minuten-Takt, 300 m-Einzugsbereich

Bus: 10-Minuten-Takt, 150 m-Einzugsbereich

- Neue Bauzonen dürfen **in der Regel**, -neben den bereits im Richtplan 2007 festgehaltenen Grundsätzen, nur ausgeschieden werden, wenn sie hinreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind:

~~Bahn: 600 m-Einzugsbereich; mindestens 30-Minuten-Takt~~

~~Bus: 300 m-Einzugsbereich; mindestens 30-Minuten-Takt~~

Planungs-
grundsatz
R

Schwellenwerte und Grundsätze gemäss Agglomerationsprogramm «Schaffhausen plus»

Abstimmungs-
anweisung
A

2-1-11/1 ESP Vorderes Mühlental

Eine dichte zentrumsorientierte Mischnutzung des Industrieareals Vorderes Mühlental und des Areals Bleiche/Diana beim Bahnhof Schaffhausen ist angestrebt. Die entsprechende Zonenplanänderung wurde vom Regierungsrat im März 2008 genehmigt. Die Quartierpläne für das Areal Diana und Bleiche sind genehmigt. Der Quartierplan für das «Werk 1» ist in Bearbeitung. Parallel dazu treibt die Stadt die Planung für den Durachpark voran.

RiplaNr: 2-1-11/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: Stadt Schaffhausen
Beteiligte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Bauinspektorat, Denkmalpflege, Hochbauamt, Koordinationsstelle öffentlicher Verkehr, Planungs- und Naturschutzamt, Tiefbauamt, SBB
Termin: 2010
Karte: Planeintrag

2-1-11/2 ESP Herblingertal

Der bestehende Arbeitsplatz, Einkaufs- und Freizeitschwerpunkt wird weiter gefördert. Die Voraussetzungen zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sind gegeben und werden weiter verbessert (Aufwertung DB-Haltestelle Herblingen). Eine lage- und ortsgerechte Verdichtung ist zu fördern. Für das geplante Fussballstadion «FCS-Park» ist die notwendige Umzonung erfolgt. Quartierplan und UVB lagen vom 16. Mai bis 15. Juni 2008 öffentlich auf. Der Quartierplan FCS-Park ist genehmigt und eine entsprechende Baubewilligung ist rechtskräftig.

RiplaNr: 2-1-11/2
Koordination: Festsetzung
Federführung: Stadt Schaffhausen
Beteiligte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Bauinspektorat, Denkmalpflege, Hochbauamt, Koordinationsstelle für Umweltschutz, Koordinationsstelle öffentlicher Verkehr, Planungs- und Naturschutzamt, Tiefbauamt, Verkehrsbetriebe Stadt Schaffhausen, Deutsche Bahn AG
Termin: 2011
Karte: Planeintrag

2-1-11/3 ESP Vordere Breite

Die Sportanlagen zwischen Nordstrasse und Breitenaustrasse sowie ein Teil der Familiengärten zwischen Breitenau- und Randenstrasse sollen für hochwertiges, zentrumsnahes Wohnen umgenutzt werden. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren ist im Rahmen des Projektes «PASS» (Potenzialaktivierung Stadt Schaffhausen) ein Masterplan Vordere Breite erarbeitet worden (vgl. Schlussbericht PASS vom Februar 2008). Dieser soll nun zu einem behördenverbindlichen Rahmenplan weiterentwickelt werden. Eine Voraussetzung der Umnutzung ist die Verlegung der Sportplätze. Diese sollen auf eine zu bauende Indoor-Schiessanlage zu liegen kommen. Damit hängt die bauliche Anpassung Quartierstrassen und Parkierung zusammen (Massnahme 32 des Agglomerationsprogramms).

RiplaNr: 2-1-11/3
Koordination: Festsetzung
Federführung: Stadt Schaffhausen
Beteiligte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Bauinspektorat, Hochbauamt, Koordinationsstelle öffentlicher Verkehr, Planungs- und Naturschutzamt, Tiefbauamt, Verkehrsbetriebe Stadt Schaffhausen
Termin: 2011
Karte: Planeintrag